

Auf besonderen Wunsch der Schriftleitung lasse ich nun hier noch einige von mir selbst verfaßte Reime folgen, die schon vor längerer Zeit entstanden sind, aber niemals zur Veröffentlichung bestimmt waren:

Meine Sammlung

Ich sammle Uhren seit langer Zeit,
Das tu' ich aus vielen Gründen.
Zurück liegt der Anfang schon sehr weit.
Warum? Das will ich euch künden.

Als Kind schon war ich ganz berückt,
Klang mir das Tick-Tack ins Ohr,
Ich ruhte nicht, bis ich das Uhrchen erblickt
Und mich im Schauen verlor.

Der Jüngling erhielt eine Spindeluhr
Als strengen Regler vom Tagwerk,
Ein einfach Gehäuse, aus Messing nur,
Jedoch mit Wecker und Schlagwerk.

Des Kindes Liebe behielt der Mann,
Die Liebe zu alten Uhren,
Sie aufzustöbern ich dauernd sann,
Ich spürte auf allen Spuren.

Mein Sammeleifer ward schön belohnt,
Nun freu' ich mich köstlicher Stücke,
Auf samt'nen Kissen mein Uhrenschatz thront —
Kein Teilchen von meinem Glücke!

Ich sehe Gehäuse aus Bergkristall,
Aus Tomback, Holz, Elfenbein,
Durchbroch'ne, getrieb'ne aus Edelmetall,
Email und buntem Stein.

Die Dosenformen in Reih und Glied
Bei Nürnberger Eierlein liegen;
Die Stundenzappler, jetzt altersmüd',
Beschaulich die Zeit betrügen.

Ganz andre aus Frankreichs Königszeit
Gefunden in altem Gerümpel;
Geschwollene Zwiebeln machen sich breit,
Gleich Fröschen im Wassertümpel.

Formührchen zierlich folgen darauf:
Kreuz, Muschel und Hemdenknopf,
Und Busennadel, Spazierstockknäuf
Und Ring und Totenkopf.

Soldaten zeigen fechtend die Stunde
Mit blitzenden Schwertern an,
Die Mühlenflügel drehen die Runde,
Vorüber zieh'n Esel und Mann.

Was könnten nicht diese Uhren berichten,
Von Menschenfreud und -leid,
Aus alter Zeit viel tausend Geschichten,
Verbrechen und Seligkeit!

Sie haben mir manche Mär erzählt
In stürmischer Winternacht
Und weggesammelt, was mich gequält,
Bis wieder die Sonne gelacht.

Oft trat ich mit Kummer zu ihnen hin,
Doch ging ich auf ihren Spuren,
So ward' mir wieder froh der Sinn —
Sie wurden mir Freunde, die Uhren!

Der Deutsch-Schweizerische Handelsvertrag

Am 14. Juli ist, wie wir bereits in der vorigen Nummer berichteten, zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz in Bern ein neuer Handelsvertrag unterzeichnet worden. Da dieser Vertrag zu seinem Inkrafttreten der Ratifizierung durch die beiden beteiligten Länder bedarf, die Parlamente jedoch erst im Herbst wieder zusammentreten, so ist damit zu rechnen, daß der Vertrag erst am 1. Januar 1927 in Kraft tritt.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz waren bislang geregelt durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. November 1891 in der durch Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung. Im Jahre 1921 wurden die gegenseitigen Zollabreden aufgehoben, so daß bei der Einfuhr nach Deutschland die, später um 100 % erhöhten, autonomen Einfuhrzölle in Kraft traten. Gegen Ende 1924 wurden durch ein Abkommen eine Reihe von Einfuhrverboten aufgehoben oder gemildert. Für das Uhren-gewerbe hatte dieses Abkommen insofern größte Bedeutung, als mit Wirkung vom 10. Dezember 1924 an die Einfuhr von Uhren nach siebenjähriger Herrschaft des Kontingentierungs-systems völlig freigegeben wurde. Die durch das Gesetz über Zolländerungen vom August 1925 beschlossenen und am 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen überhohen Zollsätze für Uhren wurden sodann durch ein vorläufiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 6. November 1925, das am 16. Dezember 1925 in Kraft trat, wesentlich herabgesetzt. Die Verhandlungen über den endgültigen Handelsvertrag begannen Anfang 1926 und fanden, nach mehrfacher Unterbrechung, am 14. Juli ihren Abschluß.

Die vertragschließenden Teile sichern sich durch den Handelsvertrag gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu. Die Bestimmungen über die Gewährung der Meistbegünstigung sind nicht anwendbar auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gewährten besonderen Vergünstigungen zur Erleich-

terung des Grenzverkehrs und auf die auf Grund einer Zollvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr- oder Ausfuhrverbote irgend welcher Art zu hindern; die vorgesehenen Ausnahmen kommen für Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren nicht in Betracht. Die deutschen Einfuhrzölle auf den in der Anlage A des Vertrages bezeichneten Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation und die schweizerischen Einfuhrzölle auf den in der Anlage B bezeichneten Erzeugnissen deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation dürfen die in den erwähnten Anlagen angegebenen Ansätze nicht übersteigen. Von der Behandlung als Gewerbeserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebiet durch Be- oder Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredelungsverkehr hergestellten Gegenstände nicht ausgeschlossen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die ausländischen Stoffe unter Mitverwendung inländischer Stoffe oder ohne eine solche be- oder verarbeitet worden sind. Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert. Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs sind besondere Bestimmungen vereinbart worden. Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt von Kontrollmaßnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr für eine Reihe von Fällen zugestanden, von denen folgende erwähnt seien: 1. Für handelsübliche Umschließungen aller Art; 2. für Waren, die auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versandt werden; 3. für Warenproben und Muster nach Maßgabe des internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923; 4. für Gegenstände zur Reparatur; 5. für Waren, die auf Märkte oder Messen gebracht werden. Die Wiederausfuhr- oder Wiedereinfuhrfrist wird für die ersten vier Fälle auf zwölf Monate festgesetzt; die Frist für den zuletzt genannten